

aber erklärt es sich, daß manche von ihnen nicht als „eigentliche Kanzleibeamte“ erscheinen¹⁾, weil es sich bei ihnen nur um mehr oder weniger gut in der Urkunden[schrift] geschulte Kapelläne handelt, die aus irgendwelchen Gründen als Hilfskräfte neben oder für die diensttuenden Notare · wir sagen besser: die als Notare diensttuenden Kapelläne · einspringen mußten.

Dafür, daß diese Verhältnisse sich im deutschen Reiche des 10. Jahrhunderts geändert hätten, liegen nicht die geringsten Anzeichen vor. Schon Breßlau hat ausgeführt, daß die Beziehungen zwischen Kanzlei und Kapelle „seit dem letzten Viertel des 9. Jahrhunderts noch enger als früher“ wurden²⁾, und mit den von ihm zusammengestellten Zeugnissen würde sich ohne Schwierigkeit der Nachweis wiederholen lassen, daß die vermeintliche Kanzlei eben nur ein Aufgabengebiet der Kapelle war.

Daran ist auch durch das Kanzleramt nichts geändert worden, dessen Ausbildung während der Regierung Ottos I. endgültig zum Abschluß kam, indem der Titel cancellarius aufhörte mit notarius synonym zu sein und allein von dem eigentlichen Leiter des Beurkundungsgeschäftes geführt wurde.³⁾ Seinen Namen nannten die Urkunden in der Rekognition ad vicem des Erzkapellans, doch war der Kanzler an der technischen Herstellung der Urkunden nicht beteiligt, sondern diese lag ganz in den Händen der Notare, deren Namen wir nur ganz selten durch glückliche Zufälle erfahren.

Um so wichtiger ist es für die Geschichte der Hofkapelle, daß wir ihr neben den Kanzlern auch diese namenlosen Urkundensreiber, deren Eigenart aus ihren Werken oft ganz genau bekannt ist, zu-

1) In dem Begriff des „eigentlichen Kanzleibeamten“ wird die in der modernen Diplomatie herrschende Vorstellung von der Kanzlei als einer in festen Formen organisierten Behörde besonders deutlich. Für den Gebrauch des Begriffes genüge der Hinweis auf Kehr, *Diplome Ludwigs* S. 37 und 69, wo der „nicht als richtiger und geschulter Kanzleibeamter“ anzusehende Reginbert (vgl. oben S. 56) für einen Kapellan gehalten wird ebenso wie Walto (vgl. oben S. 56), der „nicht eigentlicher Beamter der Kanzlei gewesen ist“.

2) Breßlau, *Urkundenlehre* 1², 447.

3) Breßlau, *Urkundenlehre* 1², 423. 427. -- Ebenjowenig wird unser Problem von der Bildung des Sonder=Resorts für die Urkunden italienischer Empfänger, die sog. italienische Kanzlei berührt; vgl. auch unten S. 69 Anm. 1.